

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH oder einem verbundenen Unternehmen als Auftraggeber („AG“) an Unternehmen (Auftragnehmer – „AN“) erteilt werden, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ („AEB“).
- 1.2 Zu allfälligen speziell für den konkreten Auftrag getroffenen Vereinbarungen („Vertrag“) gelten diese AEB subsidiär.
- 1.3 Die Definition und Abgrenzung von Dienstleistungs- und Lieferauftrag im Sinne dieser AEB richtet sich nach den §§ 5 bis 8 BVerG. Für Bauleistungen gem Anhang I BVerG 2018 gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauaufträge“ des AG („AGB-Bau“).
- 1.4 Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser AEB. Die AEB gelten auch für allfällige Vertragsänderungen oder zusätzliche Leistungen.
- 1.5 Sofern die in Abschnitt II. erfassten Sonderbestimmungen für Lieferaufträge im Widerspruch zu jenen des Abschnitts I. stehen, genießen die Bestimmungen des Abschnitts II. Anwendungsvorrang.

2. Leistungserbringung

Der AN schuldet die Erreichung des in der Beschreibung der Leistung vom AG umschriebenen Leistungsziels, also den aus dem Vertrag objektiv ableitbaren vom AG angestrebten Erfolg. Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des Leistungsziels notwendig sind. Für solche Leistungen kann der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

- 2.1 Der AN hat die Leistungen stets vertragsgemäß nach den letzten Erkenntnissen seines Berufsstandes auszuführen und dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen sowohl behördliche Anordnungen als auch den aktuellen Stand der Technik und allfällige Grenzwerte einzuhalten.
- 2.2 Weisungen des AG sind vom AN, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten, stets unverzüglich zu befolgen. Weisungen Dritter sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den AG zu befolgen.
- 2.3 Der AN verpflichtet sich, die Leistung den Vorgaben entsprechend sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig, sowie mangelfrei und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
- 2.4 Vom AN bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor schriftlicher Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.
- 2.5 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen und Vermessungsunterlagen) oder Materialien unverzüglich zu prüfen. Hat der AN Bedenken hinsichtlich der Eignung, Richtigkeit, Zweck- oder Rechtmäßigkeit der Vorgaben oder Anweisungen des AG, oder hinsichtlich vom AG beigestellter Materialien oder Leistungen anderer Unternehmer, so hat er diese dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Vom AG beigestellte Hilfsmittel und Materialien hat der AN vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen; die Gefahr ihrer Verwendung trifft den AN.

- 2.6 Der AN bleibt für die mängelfreie Erbringung seiner Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der AG Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Ausführungsunterlagen des AN genehmigt oder Abnahmen vorgenommen hat. Seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird der AN dadurch auch nicht teilweise entbunden. Mit einer Anweisung, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der AG dem AN gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

- 2.7 Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den AN zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen vom AN übernommene Leistungen betreffende Auskünfte umgehend (auch mündlich) zu erteilen. Die alleinige Verantwortung des AN für eine vertragsgemäße Leistungserbringung wird durch die Inanspruchnahme der Überwachungsrechte durch den AG nicht berührt.

Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich zu erbringen und kann sich weder darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend durch den AG überwacht worden zu sein, noch wird seine Haftung dadurch ausgeschlossen oder beschränkt.

Die Leistungen des AN (Lieferungen während der gesamten Lebensdauer einschließlich Entsorgung) haben umweltfreundlich zu sein.

3. Optionen

- 3.1 Sofern Optionen Vertragsgegenstand sind, können diese nach alleiniger Wahl des AG bis zum Ende der vereinbarten Bindungsfrist vom AG abgerufen werden. Wurde im Vertrag keine Bindungsfrist vereinbart, so kann der AG die Option bis zum Abschlussstermin oder Liefertermin (Pkt 4.1), in Anspruch nehmen; der AN bleibt solange an sein Angebot gebunden. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung von als Option bezeichneten Leistungen besteht nicht.

4. Leistungszeitpunkt

- 4.1 Die Leistungserbringung hat bis zum vereinbarten Endtermin (Abschlussstermin, Liefertermin) vollendet zu sein. Allfällige vereinbarte Zwischentermine oder Terminpläne sind vom AN einzuhalten. Wurden keine Termine vereinbart, so sind die Termine zwischen AG und AN einvernehmlich festzulegen. Erfolgt binnen zwei Wochen ab Vertragsabschluss keine Einigung über die Termine, ist der AG berechtigt, angemessene Zwischen-, Abschluss- oder Liefertermine allein festzulegen. Diese Termine gelten dann als Pönaletermine gem Pkt 5.
- 4.2 Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Termine erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, werden nicht gesondert vergütet.
- 4.3 Der AG ist nicht verpflichtet, eine Leistung vor dem vereinbarten Termin anzunehmen.

5. Verzug, Vertragsstrafe

- 5.1 Die vertraglich festgelegten Pönaletermine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn es zu Störungen der Leistungserbringung (z.B. Behinderungen) kommt.
- 5.2 Wenn ein Pönaletermin nicht eingehalten werden kann, gilt ab dem darauf folgenden Tag je angefangenem Kalendertag eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Netto - Gesamtauftragssumme als vereinbart; die Vertragsstrafe für Verzug ist mit 10% der Netto - Gesamtauftragssumme beschränkt. Bei Rahmenvereinbarungen ist jeweils die Netto - Auftragssumme des jeweiligen Abrufs maßgeblich.
- 5.3 Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann der AG unter Nachfristsetzung auf Erfüllung bestehen oder ohne Nachfristsetzung

vom Auftrag zurücktreten. Das Recht, einen die Vertragsstrafe übersteigenden auf Schadenersatz zu verlangen, bleibt dem AG vorbehalten.

- 5.4 Ist die Verzögerung überwiegend dem AG zuzurechnen, auf höhere Gewalt zurückzuführen, oder wurde eine Unterbrechung der Leistungserbringung vom AG angeordnet, so gelten die Pönaletermine unter Ausschluss des § 1168 ABGB als entsprechend erstreckt, sofern der AN – außer bei Anordnung durch den AG - die hindernden Umstände dem AG ehestens mitteilt und entsprechend nachweist. Die Vertragsstrafe sichert dann die Einhaltung der so erstreckten Termine.
- 5.5 Im Falle eines Verzugs ist der AG auch berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN vorzunehmen, sollte dies zur Abwehr von Vermögenseinbußen oder sonstigen, auch nur idealen Nachteilen des AG erforderlich sein. Der AG hat – außer bei Gefahr im Verzug - dem AN die Ersatzvornahme 5 Tage vor deren Beauftragung schriftlich anzudrohen. Der AG ist berechtigt, die durch die Ersatzvornahme entstandenen Kosten gegen die Forderungen des AN aufzurechnen.

6. Allgemeine Pflichten des AN

6.1 Interessenwahrung

Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des AG verpflichtet. Dies umfasst, den AG neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen.

Es ist dem AN nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm in Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zum AG von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen.

6.2 Beratung des AG

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen. Der AN hat den AG über alle technischen, kommerziellen, organisatorischen und sonstigen Auswirkungen potentiellen Änderungen umfassend zu beraten, damit der AG fundierte Entscheidungen über die Leistung fällen kann.

6.3 Behördliche Genehmigungen

Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht zwingend vom AG eingeholt werden müssen. Im Bereich von Eisenbahnanlagen sind vom AN allenfalls notwendige zusätzliche Zustimmungen oder Berechtigungen einzuholen.

6.4 Arbeits- und Sozialrecht

Der AN hat alle kollektivvertraglichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere jene des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes; bei Überlassung von Arbeitskräften insbesondere des § 10 AÜG. Der AN garantiert, alle Sozialversicherungsabgaben sowie Lohnsteuern abzuführen und dass auch seine Subunternehmer alle diese Bestimmungen einhalten. Der AN hält den AG in allen diesen Angelegenheiten schad- und klaglos.

6.5 Entsorgung

Ist die Sammlung oder Behandlung von Abfällen oder die Beseitigung oder Rücknahme von gelieferten Waren oder Verpackungen vertragsgegenständlich, so ist der AN verpflichtet und ausdrücklich damit beauftragt, die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung vorzunehmen. Der AN sichert in diesem Fall zu, dass er zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigt ist oder

sich dazu berechtigter Unternehmen bedienen wird. Der AN hält den AG insoweit schad- und klaglos.

7. Vertretung und Personal

7.1 Der AN hat dem AG spätestens bei Vertragsabschluss seine für alle Belange der Auftragsabwicklung bevollmächtigten Vertreter bekannt zu geben, sofern es sich nicht um die vertretungsbefugten Organe handelt. Der AG ist berechtigt, den Vertreter des AN abzulehnen.

7.2 Wenn der bevollmächtigte Vertreter für den AG wegen Urlaubes, Krankheit oder sonstigen Gründen länger als eine Woche nicht erreichbar ist, muss der AN dem AG einen anderen bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen.

7.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) AN, so hat sie dem AG jedenfalls einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen.

7.4 Der AN darf nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter einsetzen. Sofern diese mit dem AG kommunizieren müssen, müssen sie der deutschen Sprache mächtig sein. Der AN muss auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen, ersetzen.

7.5 Der AN, seine Subunternehmer und Lieferanten sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes einhalten.

7.6 Die vom AN eingesetzten Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen vom AG zugewiesen werden.

7.7 Der AN hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den AG geltend gemacht werden können, und hält de AG – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos.

7.8 Wurde vom AN Schlüsselpersonal benannt, muss dieses jene Leistung, für die es benannt wurde, selbst ausführen. Dieses Schlüsselpersonal darf nur aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nach ausdrücklicher Zustimmung durch den AG ausgewechselt werden.

7.9 Ersatzkräfte haben grundsätzlich die gleiche Qualifikation wie das benannte Schlüsselpersonal aufzuweisen. Der AG kann nach seinem alleinigen Ermessen auch Ersatzkräfte mit geringerer oder anderer Qualifikation zulassen.

8. Subunternehmer

8.1 Der AN hat jede beabsichtigte Hinzuziehung bzw. jeden Wechsel eines Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz von Subunternehmern bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Der AN hat seinen Subunternehmern und Zulieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften zu überbinden.

9. Leistungsänderung/Leistungsstörungen

9.1 Hält ein Vertragspartner Leistungsänderungen für notwendig oder erkennt er, dass eine Störung der Leistungserbringung (insbesondere Behinderung) droht oder bereits eingetreten ist, so hat er dies, unter Verweis auf die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang sowie die erforderliche Anpassung der Leistungsfrist dem Vertragspartner ehestens nachweislich mitzuteilen. Änderungswünsche des AN bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des AG.

9.2 Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang auch einseitig zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem AN zumutbar sind. Der AN wird zumutbaren Änderungswünschen des AG im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Umstände der Leistungserbringung oder

zusätzliche Leistungen im Projekt nachkommen. Der AN hat die Unzumutbarkeit von Änderungswünschen vonseiten des AG unter Angabe von Gründen unverzüglich dem AG mitzuteilen. Andernfalls gilt der Änderungswunsch jedenfalls als zumutbar.

- 9.3 Leistungsänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind entsprechend den im Vertrag festgelegten Preisen zu verrechnen. Wenn im Vertrag keine Preise vorhanden sind, ist die Vergütung aus vergleichbaren Positionen des Vertrages abzuleiten. Es ist vom AN vor Inangriffnahme dieser Leistungen eine Mehrkostenforderung über den maximal zu erwarteten Leistungsumfang zu legen.
- 9.4 Entfallen Teile der vertraglichen Leistung, so entfällt auch die auf diese Teilleistungen entfallende Vergütung. Ansprüche wie insbesondere entgangener Gewinn, Schadenersatz oder entgangener Werklohn oder Vergütung stehen dem AN in keinem Fall zu. Die Anwendung des § 1168 ABGB ist ausgeschlossen.
- 9.5 Ergibt sich das Erfordernis von Änderungen aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den AN oder einen ihm zurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, kann der AN diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen.

10. Vertragsänderungen

- 10.1 Vertragsänderungen bedürfen ansonsten der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.
- 10.2 Im Sinne des § 365 Abs 3 Z 2 BVergG 2018 können nach der Zuschlagserteilung von den Vertragsparteien nachstehende Änderungen des abgeschlossenen Vertrages und dieser AEB unabhängig von ihrem Wert im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden (Vertragsänderungsklausel):
- Ausweitungen des Leistungsumfanges im Ausmaß von bis zu 50% der ursprünglichen Auftragssumme, wenn im Rahmen des Projekts zusätzliche Tätigkeiten erforderlich werden, zu deren Ausführung der AN befugt ist und die sinnvollerweise vom AN miterledigt werden können.
 - Verlängerungen oder Verkürzungen der Ausführungsfristen im Ausmaß von 50% der ursprünglichen Beauftragungsdauer oder der Leistungszeiten, oder Verschiebung des Abrufs einzelner oder aller Optionen, wenn diese aufgrund von zeitlichen Veränderungen bei der Umsetzung des Projekts notwendig werden oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich werden.
 - Änderungen der im Vertrag oder diesen AEB festgelegten Vorgehensweisen und sonstigen Bedingungen, in einem Ausmaß, durch das sich der Gesamtcharakter des Auftrages nicht verändert und wenn solche Änderungen für die Vertragsparteien vorteilhaft sind. Beispiele: Änderung der Abnahmemodalitäten, des Berichtwesens der Zahlungsbedingungen oder Rechnungslegung, der Freigabeabläufe, der Pönalen, der Anwesenheitszeiten, etc.

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen gilt die Grenze von 50% für den Wert jeder einzelnen Änderung.

11. Mehrkostenforderung (MKF)

- 11.1 Mehrkostenforderungen bei Leistungsänderung, Leistungsstörung und Mengenmehrung hat der AN – bei sonstigem Anspruchsverlust – dem Grunde und der Höhe spätestens binnen 14 Tagen nachweislich schriftlich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist; bei Leistungsänderungen gerechnet ab deren Anmeldung, bei Leistungsstörung und Mengenmehrung hingegen ab deren objektiver Erkennbarkeit.
- 11.2 Bei verspäteter Anmeldung bzw. verspäteter Vorlage der MKF ist jedweder Anspruch des AN infolge Leistungsänderung oder Störung der Leistungserbringung ausgeschlossen.
- 11.3 Eine MKF ist in Form eines Zusatzangebots so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Forderungshöhe angemessenem Aufwand geprüft werden kann; in diesem Sinn nicht

prüffähige Zusatzangebote kann der AG zurückweisen. Der AG hat die MKF ehestens zu prüfen und mit dem AN das Einvernehmen herzustellen.

- 11.4 Alle vom AN ohne Auftrag oder in eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführten Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG nachträglich anerkannt wurden oder wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.
- 11.5 Wird der Gesamtpreis infolge Mengenmehrung voraussichtlich um mehr als 10% überschritten, so hat dies der AN dem AG schriftlich mitzuteilen.

12. Unterbrechung

- 12.1 Der AG ist berechtigt, nach Beauftragung und Aufnahme der Tätigkeit die Leistungsdurchführung zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung wird durch den AG mittels schriftlicher Unterbrechungsanzeige angeordnet. Wird eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserfüllung angeordnet, so hat der AN keinen Anspruch auf eine Vergütung aus diesem Umstand, sofern die Unterbrechung den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreitet.
- 12.2 Wenn die Unterbrechung länger als 3 Monate dauert, können außer der Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt bewirkten Teilleistungen des AN noch jene tatsächlichen Aufwendungen verrechnet werden, welche der AN im Hinblick auf die weitere Auftragsbearbeitung bereits vernünftigerweise getätigt hatte und die in den Vertragsvergütungen des noch nicht ausgeführten Teiles der Gesamtleistung enthalten sind, sofern sie der AN binnen 3 Monaten nach Ablauf des dritten Unterbrechungsmonates geltend macht und schriftlich nachweist. Weitere Ansprüche stehen dem AN nicht zu, insbesondere nicht auf Ersatz sonstiger Aufwendungen oder entgangenen Gewinns.
- 12.3 Aus einer Erstreckung des Abschlusstermins oder der Leistungsfrist kann der AN keine Forderungen gegen den AG ableiten.

13. Kündigung und außerordentliche Kündigung

- 13.1 Der AG kann jederzeit vom Vertrag insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausstehende Teilleistungen zurücktreten (Kündigung). In einem solchen Fall steht dem AN die vertragsgemäße Vergütung für tatsächlich bereits erbrachte Leistungen zu, sowie der Ersatz von auftragsbezogenen, im Vertrauen auf die Fortdauer des Vertrages vom AN vernünftigerweise bereits getätigten tatsächlichen Aufwendungen, sofern der AN diese binnen drei Monaten ab Bekanntgabe der Kündigung oder des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere entgangener Gewinn, Schadenersatz oder entgangener Werklohn oder Vergütung stehen dem AN nicht zu. Die Anwendung des § 1168 ABGB ist ausgeschlossen.
- 13.2 Aus wichtigen, der Sphäre des AN zuzurechnenden Gründen kann der AG entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten (außerordentliche Kündigung). In diesem Fall steht dem AN eine Vergütung nur für tatsächlich erbrachte und auch nach Rücktritt vom Vertrag für den AG verwertbare Leistungen zu. Ein Ersatz der Kosten auftragsbezogener, bereits erbrachter Leistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, steht dem AN dann nicht zu. Weitergehende Ansprüche des AN wie insbesondere entgangener Gewinn, Schadenersatz oder entgangener Werklohn oder Vergütung sind ausgeschlossen. Die Anwendung des § 1168 ABGB ist ausgeschlossen.
- 13.3 Ein wichtiger, der Sphäre des AN zuzurechnender Grund für die außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- der AN den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, oder
 - der AN in Verzug gerät, oder
 - eine benannte Schlüsselperson nicht eingesetzt oder ohne vorherige Zustimmung des AG ausgetauscht wird, oder

- der AN vom AG nicht genehmigte Subunternehmer einsetzt, oder
 - der AN den Auftrag ohne Zustimmung des AG an Dritte weitergibt;
 - über das Vermögen des AN der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahren) gestellt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen worden ist, oder
 - sonstige vom AN zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
 - der AN Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind, oder
 - der AN unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat, oder
 - sich die Eigentumsverhältnisse des AN mehr als 50% ändern bzw. bei einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“), oder
 - der AN den AG oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat, oder
 - der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet, oder
 - die Befugnis des AN erlischt oder in sonstiger Weise nachträglich die Eignung des AN wegfällt, die Voraussetzung für den Abschluss des Leistungsvertrags gewesen ist oder wenn sich herausstellen sollte, dass dem Angebot des AN zugrundeliegende Unterlagen oder Angaben schon ursprünglich unrichtig gewesen sind, oder
 - wenn der AN oder einer seiner Mitarbeiter gegen die Interessen des AG grob verstößt, oder
 - dem AG bekannt wird, dass der AN zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gemäß § 78 Abs 1 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre, oder
 - der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen.
- 13.4 Sind die Gründe für den Rücktritt vom Vertrag der Sphäre des AN zuzurechnen, hat der AN dem AG die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 14. Abnahme**
- 14.1 Die vereinbarten Leistungen gelten erst als erbracht, wenn eine Abnahme durch den AG erfolgt ist. Die Abnahme erfolgt nach Wahl des AG entweder förmlich durch eine schriftliche Freigabeerklärung des AG oder konkludent durch Bezahlung der entsprechenden Rechnung.
- Die förmliche Abnahme einzelner Leistungen erfolgt nach einer vom AG durchgeführten Prüfung der bereitgestellten Leistungen und des Leistungsverzeichnisses binnen angemessener, jedenfalls 10 Tage nicht überschreitender, Frist ab Bereitstellung.
- Der AG ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn die zur Abnahme bereitgestellte Leistung, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte oder erwartbare Qualität oder Quantität, nicht vertragskonform ist und/oder eine ordentliche Überprüfung
- der Leistung mangels Bereitstellung eines Leistungsverzeichnisses durch den AN nicht möglich ist.
- 14.2 Wurden Teilleistungen definiert, bedürfen auch die Teilleistungen der Freigabe des AG und gelten erst dann als durchgeführt, wenn sie vom AG freigegeben sind. Die auf einer Teilleistung aufbauende nachfolgende Teilleistung darf bis auf Widerruf begonnen werden.
- 15. Eigentumsübergang**
- Das (auch geistige) Eigentum an einer erbrachten Leistung sowie allen damit zusammenhängenden Arbeitsergebnissen (z.B. Prototypen, Dokumente, Unterlagen, Zeichnungen) und Rechten geht, auch bei Teilleistungen und Teillieferungen, mit deren Zugang (Lieferung bzw. Leistungserbringung) an den AG auf diesen über. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.
- 16. Vergütung, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen**
- 16.1 Alle Preise, Werkklöhne und Entgelte, auch wenn es sich um Entgelte pro Zeiteinheit, wie Stunden- oder Tagessätze handelt, sind Festpreise und Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des AN, insbesondere die Kosten für die Installation, Aufstellung, Einbau, eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungskosten, Transport-, Anfahrts-, Liefer-, Versicherungs- und Abladekosten, Material-, Reise- und Nebenkosten wie Sekretariats-, Kopier- oder Druckkosten, sämtliche öffentliche Gebühren und Abgaben sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen, abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.
- 16.2 Wurde im Vertrag eine Wertsicherung der Preise vereinbart, werden die Preise nach dem VPI 2020 wertgesichert und erhöhen oder verringern sich um die Differenz des Wertes des VPI zwischen dem Monat des Vertragsabschlusses und dem Wert des VPI ein Jahr darauf. Die so ermittelten Preise sind wiederum die Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung, die auf die gleiche Art durchzuführen ist, und so fort.
- 16.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berechnete und auf neu vereinbarte Preise.
- 16.4 Rechnungen müssen nach Wahl des AG per E-Mail im PDF-Format oder als e-Rechnungen in strukturierter elektronischer Form übermittelt werden. Sie müssen die Bestellnummer des AG gemäß Auftragsreferenz (SAP-Bestellschreiben) wie folgt beinhalten: GRAZ/HOL/0001/ EKGR/ [BESTELLNR]. Infos und Hinweise zur Rechnungslegung: <https://www.holding-graz.at/de/unternehmen/erechnungen/>
- 16.5 Rechnungen müssen alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz enthalten. Der AN hat den Rechnungen darüber hinaus alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (wie Stundenaufzeichnungen, Leistungsverzeichnisse, Mengenerrechnungen etc.) beizuschließen. Fehlen wesentliche Unterlagen, oder ist die vorgelegte Rechnung derart mangelhaft, dass eine Überprüfung unzumutbar erscheint, gilt die Rechnung bis zur Beseitigung der Mängel oder Beibringung der zur Überprüfung erforderlichen Belege als nicht gelegt.
- 16.6 Sofern die Möglichkeit von Teilrechnungen für Teillieferungen oder Teilleistungen vereinbart wurde, dürfen in Teilrechnungen nur die tatsächlich ausgeführten Lieferungen oder Leistungen berechnet werden. Der AG ist bis zur Bezahlung der Schlussrechnung dazu berechtigt einen 10%igen Deckungsrücklass von jeder Teilrechnung einzubehalten.
- 16.7 Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, berechtigen den AG, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und gelten beim AG als nicht eingelangt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim AG zu laufen.

- 16.8 Die Rechnungsprüffrist beträgt bei Teilrechnungen 10 Tage, bei Schlussrechnungen und Teilschlussrechnungen 30 Tage. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Ende der Rechnungsprüffrist. Ein Skontoabzug erfolgt nicht.
- 16.9 Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, sofern sich der AN solche Forderungen in der Rechnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat oder sie nicht binnen 3 Monaten nach Empfang der Zahlung schriftlich geltend macht; der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.
- 16.10 Anzahlungen oder Vorauszahlungen werden vom AG nur gegen vorherige Beibringung einer Sicherheitsleistung durch den AN geleistet. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Bank mit einer Laufzeit von zumindest drei Monaten im Original beim AG zu erlegen.
- 17. Aufrechnung, Zession**
- 17.1 Der AG ist ab einer Auftragssumme von EUR 75.000 berechtigt, eine Vertragserfüllungsgarantie in der Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme vom AN zu verlangen.
- 17.2 Der AG ist ab einer Auftragssumme von EUR 75.000 berechtigt, einen Haftrücklass in der Höhe von 5% des Auftragswertes zur Besicherung aller Forderungen des AG aus dem Vertrag einzubehalten.
- Diese Sicherstellungen können durch eine abstrakte Bankgarantie einer österreichischen Bank abgelöst werden, welche für die Vertragserfüllungsgarantie bis zum Abschluss- oder Liefertermin, für den Haftrücklass bis einen Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist gültig sein muss.
- 18. Sicherstellung, Aufrechnung durch den AG**
- 18.1 Der AG ist ab einer Auftragssumme von EUR 75.000 berechtigt, eine Vertragserfüllungsgarantie in der Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme vom AN zu verlangen.
- 18.2 Der AG ist ab einer Auftragssumme von EUR 75.000 berechtigt, einen Haftrücklass in der Höhe von 5% des Auftragswertes zur Besicherung aller Forderungen des AG aus dem Vertrag einzubehalten.
- Diese Sicherstellungen können durch eine abstrakte Bankgarantie einer österreichischen Bank abgelöst werden, welche für die Vertragserfüllungsgarantie bis zum Abschluss- oder Liefertermin, für den Haftrücklass bis einen Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist gültig sein muss.
- 18.3 Für allfällige berechtigte Ansprüche des AG gegenüber dem AN, sei es aus der Erfüllung des gegenständlichen Auftrages, sei es betreffend offene Ansprüche aus anderen zwischen AG und AN abgeschlossenen Verträgen steht dem AG in voller Höhe ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 18.4 Der AG ist insbesondere auch berechtigt, sämtliche offenen Ansprüche des AG aus welchem Rechtsgrund immer gegenüber dem AN auch aus anderen Verträgen mit Forderungen aus diesem Auftrag zu verrechnen.
- 19. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung**
- 19.1 Der AN leistet dem AG während der Gewährleistungsfrist Gewähr für die Mängelfreiheit der gesamten Leistung, sowie dafür, dass seine Leistungen die bedungenen und sonst gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.
- 19.2 Der AG kann nach seinem freien Ermessen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung verlangen. Wandlung kann der AG nur verlangen, wenn ein nicht bloß geringfügiger Mangel vorliegt.
- 19.3 Fordert der AG Verbesserung, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Bei Gefahr im Verzug kann der AG ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen.
- 19.4 Der AN verzichtet auf die Einrede der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge. Die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit (§ 377 UGB) wird ausdrücklich abbedungen.
- 19.5 Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel oder leistet er Zahlungen, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.
- 19.6 Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die durch seine Handlungen oder Unterlassungen oder solche seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen im Zuge seiner Leistungserbringung verursacht werden, sowie für Schäden, die durch von ihm eingesetzte Materialien oder Teilen davon bewirkt werden. Der AN hat zu beweisen, dass ihn oder sein Personal, seine Subunternehmer oder seine sonstigen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen kein Verschulden trifft. Der AN ist verpflichtet, dem AG hinsichtlich jedes Anspruches, den ein Arbeitnehmer oder Dritter auf Grund einer im Zuge der Leistungserbringung erfolgten Schädigung gegen den AG erhebt, vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 19.7 Der AN hat auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche allfällige Ansprüche des AG aus Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz oder anderer gesetzlicher Bestimmungen deckt. In den Versicherungschutz ist auch die Haftpflicht für Personal, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzubeziehen, derer sich der AN bei der Erfüllung des Vertragsverhältnisses bedient. Wird keine abweichende Deckungssumme vereinbart, so hat der AN eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 2 Mio. abzuschließen.
- 20. Immaterialgüterrechte und Schutzrechte**
- 20.1 Der AG darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des AN ohne zusätzliches Entgelt benutzen und verwerten.
- 20.2 Sind für die Verwendung einer vertragsgegenständlichen Leistung Lizenzen erforderlich, gelten sämtliche dieser Lizenzen mit dem Tag der Bezahlung des vereinbarten Preises ohne gesonderte Vergütung (Lizenzgebühr) als dem AG eingeräumt. Der AG hat hinsichtlich dieser Lizenzen das Recht, sämtlichen verbundenen Unternehmen Sublizenzen einzuräumen, sodass die Nutzung des Vertragsgegenstandes sachlich und zeitlich uneingeschränkt möglich ist. Sollte der AN hinsichtlich der erforderlichen Lizenzen selbst Lizenznehmer sein, ist der AN verpflichtet, vorab von dessen Lizenzgeber die Genehmigung zur Einräumung der genannten Lizenz als Sublizenzen einzuholen.
- 20.3 Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um die Erstellung von Texten, Bildern, Fotos, Videos, Logos, Designs, Werken, Inhalten oder sonstigen immateriellen Gütern jeglicher Art für den AG, erwirbt dieser mit vollständiger Bezahlung des Preises exklusiv sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Rechte, insbesondere ein unbeschränktes Nutzungsrecht an der Leistung.
- 20.4 Dem AN zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, wie z.B. Muster, Modelle, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Behelfe und Informationen, bleiben das materielle und geistige Eigentum des AG und sind nach Erfüllung des Vertrages an den AG unverzüglich zurückzustellen. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden und betriebsfremden dritten Personen, die nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den AN erforderlich sind, weder zugänglich gemacht noch überlassen werden.

20.5 Der AN garantiert, dass keine Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung verletzt werden und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/-Leistungen. Der AN haftet dem AG für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Persönlichkeits-, Urheberrechte) und hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Schutzrechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

21. Insolvenzverfahren

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN oder, im Falle einer ARGE, eines der Partner der ARGE, ist der AG auch zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN, um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird und der AN seinen Vertragspflichten nicht mehr nachkommt.

22. Geheimhaltung und Datenschutz

22.1 Der AN ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens, des Abschlusses des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit der AG ihn nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst jedoch nicht Informationen, die allgemein bekannt sind oder vom AG öffentlich bekannt gegeben werden. Sie gilt auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses fort.

22.2 Für den Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die AN, Subunternehmer oder dem AN sonst zuzurechnende Personen, verpflichtet sich AN, für jeden einzelnen Pflichtverstoß eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 5 % des gegenwärtigen oder, sofern kein Vertragsverhältnis mehr besteht, des letzten Auftragsvolumens exklusive USt an den AG zu zahlen. Handelt es sich um einen anhaltenden Verstoß ist die Konventionalstrafe für jede angefangene Woche in der der Verstoß anhält zu zahlen. Dem AG gesetzlich zustehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung, bleiben von der Konventionalstrafe unberührt.

22.3 Der AN, einschließlich aller Gehilfen und allfälliger Subunternehmer, haben alle Informationen, personenbezogene Daten und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln, sowie die DSGVO und alle relevanten österreichischen Datenschutzgesetze einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, den AG bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

22.4 Vom AG zur Verfügung gestellte Dokumente sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich nachweislich zu löschen/zu vernichten, soweit es keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gibt.

22.5 Hinsichtlich personenbezogener Daten ist der AN verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO, einzuhalten und den AG bei der Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Ist der AN iSd Artikel 28 DSGVO Auftragsverarbeiter hat dieser mit dem AG eine Auftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen, in der insbesondere Art und Zweck der Verarbeitung,

die Arten verarbeiteter personenbezogener Daten sowie die Kategorien der von der Verarbeitung Betroffenen festgehalten wird.

23. Maßnahmen gem. NISV

23.1 Der AG behält sich das Recht vor, einen schriftlichen Nachweis für Sicherheitsmaßnahmen entsprechend § 11 Abs. 1 Z 2 iVm Anlage 1 NISV zu fordern, sofern ein Anwendungsfall der NISV vorliegt. Dazu werden insbesondere Nachweise basierend auf folgenden Standards akzeptiert:

- ÖISHB: Zusammenarbeit mit Externen, Evaluierung von Zertifizierungen, Lieferantenbeziehungen
- ISO/IEC 27001: Informationssicherheit in Lieferantenbeziehungen
- IEC 62443 2-1: Lieferkettenmanagement bzw. Sicherheit
- CIS CSC v8.0: Service Provider Management
- KSÖ Cyber Risk Rating: Anforderungen für A bzw. B Rating.

23.2 Ergänzend behält sich der Auftraggeber zudem das Recht vor, Sicherheitsbewertungen und –Überprüfungen (Audits) durchzuführen, um die Einhaltung der voranstehenden Anforderungen an die Informationssicherheit zu überprüfen. Der Auftraggeber benachrichtigt den Lieferanten im Voraus und stellt sicher, dass das Audit während der normalen Geschäftszeiten und mit minimaler Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Lieferanten durchgeführt wird. Auf Anfrage muss der Lieferant die Einhaltung der hier aufgeführten Anforderungen schriftlich bestätigen und alle Fragen des Auftraggebers an den Lieferanten zu seinen Sicherheitsverfahren schriftlich beantworten.

24. Maßnahmen gegen Korruption

24.1 Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu treffen, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass weder Zuwendungen noch andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

25. Erfüllungsort

25.1 Der AN hat seine Leistungen an dem vertraglich vereinbarten Erfüllungsort (Liefer- oder Leistungsort) zu erbringen. Ist im Vertrag kein Erfüllungsort angeführt, so ist der AG berechtigt, einen Erfüllungsort in Graz, Gössendorf oder Feldkirchen bei Graz zu bestimmen. Präsentations- und Besprechungstermine mit dem AG finden ebenda statt.

26. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) ausschließlich von dem sachlich zuständigen Gericht in Graz entschieden werden.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB oder des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformgebots. Das Schriftlichkeitserfordernis gilt auch durch elektronische Zustellung per E-Mail als erfüllt.

27.2 Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigen den AN nicht seine Leistungen einzustellen oder zurückzubehalten.

27.3 Der AN hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

27.4 Ist eine Bestimmung dieses Vertrags, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.

27.5 Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung

im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

- 27.6 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und dem Gesetz über das Internationale Privatrecht anwendbar.
- 27.7 Ansprüche des AN sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.

II. Sonderbestimmungen für Lieferverträge

28. Liefertermin

- 28.1 Sofern kein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart wurde, gilt eine Lieferzeit von sieben Kalendertagen.

29. Transport

- 29.1 Lieferungen erfolgen DDP gemäß INCOTERMS 2020 frei am Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie Transport, Entladung Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Wartung etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan/Bestellung/Abruf festgelegt werden und zum im Vertrag festgelegten Erfüllungsort.
- 29.2 Sofern vertraglich nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, haben Lieferungen als Einmallieferungen zu erfolgen.
- 29.3 Gleichzeitig mit dem Versand hat auch die Absendung eines Lieferscheines (Versandanzeige) zu erfolgen. Ohne entsprechende Versandunterlagen gilt die Lieferung nicht als Vertragserfüllung, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des AN.

30. Übernahme und Gefahrenübergang

- 30.1 Vom AG bei der Anlieferung geleistete Unterschriften bestätigen nur die Annahme der Sendung, nicht jedoch, dass die Lieferung frei von offenen oder verdeckten Mängeln ist.
- 30.2 Die Übernahme kann erfolgen, wenn der AN die vertragsgemäß vollständig und mängelfrei erbrachte Leistung dem AG am Erfüllungsort bereitstellt hat. Sie erfolgt entweder förmlich durch ein schriftliches Übernahmeprotokoll oder formlos. Trifft der Vertrag keine Regelung über die Übernahme, gilt eine förmliche Übernahme als vereinbart.
- 30.3 Die Übernahme erfolgt jedenfalls erst, wenn der AN auch alle notwendigen Dokumente, Genehmigungen, Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen, Messprotokolle, Prüfzertifikate und Atteste, und alle sonstigen notwendigen Unterlagen beigelegt, sowie die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung und alle weiteren zum bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Anforderungen, mängelfrei erfüllt hat.
- 30.4 Die förmliche Übernahme erfolgt durch Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls durch den AG, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen (siehe oben), die Feststellung über Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Termine sowie der genaue Zeitpunkt der Übernahme und allfällige noch bestehende Mängel festgehalten werden.
- 30.5 Sind Sukzessivlieferungen vereinbart, so löst jede einzelne erfolgte, vollständige und mängelfreie Lieferung, die der AG übernommen hat, die Fälligkeit der Vergütung aus.
- 30.6 Erst nach Übernahme geht die Gefahr auf den AG über und tritt auch die Fälligkeit der Vergütung ein. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung liegt bis zur erfolgten Übernahme beim AN.

- 30.7 Die Übernahme kann nach Wahl des AG trotz Vorliegens von Mängeln erfolgen. Der AG ist dann berechtigt, bis zur Beseitigung der Mängel das Dreifache der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung, jedenfalls aber 5 % des Kaufpreises zurückzuhalten, selbst wenn die Beseitigung der festgestellten Mängel voraussichtlich niedrigere Kosten verursachen würde.

31. Verpackung

- 31.1 Der AN ist verpflichtet, je nach spezifischen Anforderungen des Liefergegenstandes, Versandart oder Versandvorschriften für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort gewährleistet. Durch Beschädigung des Liefergegenstandes anfallende Kosten aufgrund mangelhafter Verpackung trägt der AN.
- 31.2 Der AN hat jegliches Verpackungsmaterial auf eigene Kosten abzutransportieren und gesetzeskonform zu entsorgen. Die vom AN gelieferten und der VerpackVO 2014 idjgF. unterliegenden Verpackungsmaterialien sind vom AN oder seinen Vorlieferanten bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu verpflichten; dies ist dem AG in Form einer schriftlichen Mitteilung zu bestätigen.

32. Herkunftsnachweise

- 32.1 Der AN hat auf Verlangen des AG unverzüglich Nachweise über die Herkunft von Erzeugnissen samt aller dafür benötigter Daten und Dokumente bereit zu stellen.

33. Produkthaftung

- 33.1 Wird der AG infolge einer Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der AN den AG schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware in seinem Bereich oder im Bereich seiner Subunternehmer oder Lieferanten liegt.
- 33.2 Der AN verpflichtet sich, dem AG auch nachträglich bekanntwerdende Umstände im Sinne von „Produktfehlern“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.